

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
Postfach 120629
53048 Bonn
Nur per E-Mail an [REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: /

Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49-431-988- -

04.02.2021

Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (BioAbfV, AbfAEV, GewAbfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen Stellung nehmen zu können. Die anliegende Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 1 „Änderung der Bioabfallverordnung“ der Verordnung.

Vorbemerkung:

Auf Grund von mehreren bundesweiten Schadensfällen bei der Entsorgung von verpackten Lebensmittelabfällen, die im Ergebnis zu einem Kunststoffeintrag in die Umwelt führten, wurde der Bund sowohl von der UMK als auch vom Bundesrat (BR-Drs. 303/18) gebeten, die notwendigen abfallrechtlichen Änderungen/Klarstellungen auf den Weg zu bringen. Darüber hinaus hat die LAGA ein Konzept zur Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen erarbeitet, in dem insbesondere Anforderungen an die Verpackung und Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlung empfohlen werden.

Anders als in dem von der LAGA erarbeiteten Konzept richten sich die neuen Anforderungen der Novelle an alle im Anhang 1 aufgeführten Bioabfälle. Grundsätzlich wird dies begrüßt, da so auf eine Minimierung der Einträge von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen in die Umwelt hingewirkt wird. Aus schleswig-holsteinischer Sicht fehlt es aber weiterhin an einer klaren Aussage, dass verpackte Lebensmittelabfälle nur dann als zulässige Bioabfälle für eine bodenbezogene Verwertung geeignet sind, wenn diese vorher entpackt werden. Diese Klarstellung sollte sowohl bei den Abfällen aus

Kapitel 02 der AVV (Herstellung und Zubereitung) wie auch bei 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle für Abfälle aus dem Handel und von Großverbrauchern erfolgen. Daher sollte im Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 3 an den entsprechenden Stellen eine Ergänzung vorgenommen werden. Aus der sollte hervorgehen, dass verpackter Lebensmittelabfall nur dann ein geeigneter Bioabfall sein kann, wenn dieser getrennt gesammelt und vor einer biologischen Behandlung einer Aufbereitung zur Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsbestandteile zugeführt wird. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Aufbereiter in den Anwendungsbereich der Verordnung neu mitaufgenommen wurden. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, dass die Aufbereiter solche verpackten Lebensmittelabfälle gar nicht mehr annehmen dürfen.

Zu den einzelnen Änderungspunkten:

§ 2a Abs.1

Der Halbsatz „dass sie den Wert nach Absatz 2 nicht überschreiten“ sollte umformuliert werden, um das gewollte Ziel der Fremdstoffentfrachtung zu unterstreichen. Es sollte an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass die Anforderungen nach Abs. 2 nach einer Fremdstoffentfrachtung einzuhalten sind.

§ 2a Abs.2

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Höchstwert“ durch die Bezeichnung „Kontrollwert“ zu ersetzen. In der Begründung wird richtigerweise erklärt, dass der Wert keinen Grenzwert darstellt, sondern ein Kontrollwert ist. Dies sollte im Verordnungstext übernommen werden.

Aus unserer Sicht sollten sich die Kontrollwerte nicht nach der Art des Verfahrens (Nass- oder Trockenbehandlungsverfahren) richten. Er sollte sich vielmehr daran orientieren, wie das Material angeliefert wird, also ob es sich um einen flüssigen oder festen Bioabfall handelt.

Der Bezug des Kontrollwerts auf einen Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern entspricht nicht den Vorgaben der BGK Methodenvorschrift, auf die in Anlage 3 Nr. 1.3.3.2 verwiesen wird. Gem. dem BGK Methodenbuch werden bei der Chargenanalyse Fremdstoffe > 20 mm betrachtet.

Der Kontrollwert von 0,5% wird von festen Bioabfällen (insbesondere Biotonne) schwer erreichbar sein. Der Kontrollwert sollte auf 1 %, bezogen auf die Frischmasse des Materials, erhöht werden.

Grundlage für diesen Vorschlag ist, dass der Kontrollwert nicht dazu führen sollte, dass standardmäßig Biotonnenabfälle bereits direkt nach der Annahme durch Absiebung von Fremdstoffen zu entfrachten sind. Dabei würde aufgrund der nassen miteinander verbackenen Konsistenz ein zu hoher Anteil an erwünschter Organik den kostenträchtig zu entsorgenden Fremdstoffen zugeleitet werden. Die bisherigen Erfahrungen bspw. aus Ergebnisberichten über gütegesicherte Komposte zeigen, dass eine spätere Fremdstoffentfrachtung auch geeignet ist, zu sicherer Einhaltung der Grenzwerte zu führen.

§ 3c

Dieser Paragraph sollte aus rechtssystematischen Gründen besser in den § 4 verschoben werden.

§ 6 Abs. 1a

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der BioAbfV auf alle bodenbezogenen Verwertungen von Bioabfällen unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks wird grundsätzlich begrüßt, weil damit eine bisherige Regelungslücke geschlossen wird. Allerdings überschreiten die in § 6 Abs. 1a vorgesehenen zulässigen Kompostmengen für die Fallgestaltung „einmalige Anwendung im Landschaftsbau / Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht“ mit 80 bzw. 120 t TM mit Blick auf die damit zugeführten Nährstoffmengen (hier insbes. Stickstoff) im Anwendungsjahr deutlich einen zu unterstellenden Nährstoffbedarf der Folgevegetation. Dadurch sind erhebliche Nährstoffausträge insbesondere an Stickstoff zu erwarten, die zu erheblichen Belastungen des Grundwassers führen können. In der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, auf den Bezug genommen wird, sind mit Blick auf die bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr bei der einmaligen Aufbringung größerer Mengen an Bioabfallkomposten Aufbringungsmengen angegeben, die weit unterhalb der im Entwurf der BioAbfV genannten Mengen liegen. Hier sollte eine Begrenzung der Aufbringungsmenge nicht nur mit Blick auf die Begrenzung der Schadstoff- sondern auch der Nährstofffrachten erfolgen. Aus Sicht der bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr sollte es auch bei einmaliger Aufbringung bei den Aufbringungsmengen gemäß § 6 (1), höchstens aber bei den in der LABO-Vollzugshilfe genannten Mengen belassen werden. Aus diesen Gründen sehen wir keine fachliche Rechtfertigung dafür, die einmalige Ausbringung im GaLaBau hier grundlegend anders als die landwirtschaftliche Verwertung zu behandeln.

In § 6 Abs.1a Satz 3 fehlt beim Bezug der rechnerischen Aufbringungsmenge je Hektar an Bioabfällen der zeitliche Bezug. Hier sollte klargestellt werden, dass sich die Abgabe 6,67 Tonnen TM bzw. 10 Tonnen TM je Hektar auf die rechnerische Aufbringungsmenge je Jahr bezieht. Die vorstehenden Ausführungen zur bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Die Freistellung der Dokumentationspflichten für bestimmte Kleinflächen ist zunächst nachvollziehbar. Im Ergebnis kann das aber dazu führen, dass möglicherweise mit Schadstoffen belastete Bioabfallkomposte bei Verwertungen außerhalb der Landwirtschaft aufgrund der Kleinflächenregelung nicht mehr rückverfolgbar sind. Dazu fehlt mindestens eine Abwägung seitens des Verordnungsgebers und der Hinweis, dass die Gütesicherung umso wichtiger wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.